

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Minder, J. / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1905)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1905.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Im Jahre 1905 sind keine das Gemeindewesen berührende Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

Zur Vorbesprechung und Begutachtung des von der Gemeindedirektion im Jahr 1904 dem Regierungsrat vorgelegten Entwurfes „Gesetz über das Gemeindewesen und die Erteilung des Heimatrechtes“ wurde im Anfang des Berichtsjahres eine ausserparlamentarische Kommission zusammenberufen, welche ihre Aufgabe in 3 Sitzungen erledigte.

Über die Verhandlungen derselben ist im Drucke eine zusammenfassende Darstellung erschienen, die, solange vorrätig, von den Mitgliedern des Grossen Rates auf der Direktion des Gemeindewesens bezogen werden kann.

Im Juli 1905 hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat einen Entwurf: *Gesetz über das Gemeindewesen und das Gemeindebürgerrecht (Heimatrecht)* vorgelegt, in welchem die in den Verhandlungen der ausserparlamentarischen Kommission geäusserten Wünsche und gestellten Abänderungsanträge berücksichtigt worden sind. Dem Entwurf ist zur Orientierung über den Inhalt der einzelnen Abschnitte ein Vortrag beigegeben.

Leider fehlte dem Regierungsrat bisanhin die Zeit zur Behandlung des Entwurfes,

Die Angelegenheit der Regelung des Amtsanzeigerwesens angehend, beschloss der Regierungsrat am 6. September 1905, gestützt auf die Verhandlungen des Grossen Rates vom 20. und 23. Februar 1905 und in Anbetracht, dass ihm durch die eventuelle Verweigerung der Genehmigung künftiger Anzeigerverträge das Mittel zur Unterdrückung neuer Fälle von Missachtung des § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung an die Hand gegeben ist, bis auf weiteres vom Erlass einer Spezialverordnung Umgang zu nehmen.

II. Bestand der Gemeinden.

Am 3. April 1905 genehmigte der Regierungsrat die von der Bürgergemeinde Fahrni beschlossene Auflösung dieser Korporation. Das vorhandene Vermögen ging auf die Einwohnergemeinde Fahrni über.

Der Beschluss der Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen, betreffend die Loslösung der Einwohnergemeinde Alchenstorf vom Verband der Kircheinwohnergemeinde Koppigen, ist vom Grossen Rate im Berichtsjahre nicht mehr behandelt worden. Dagegen wurden, dem Wunsche der in diesem Geschäft bestellten grossrätlichen Kommission entsprechend, die im Jahre 1904 vom Regierungsrat gestellten Anträge auf Nichteintreten wegen

Inkompetenz, eventuell Abweisung des Rekurses, in einem ausführlichen Bericht begründet.

Die Angelegenheit fand dann ihre endgültige Erledigung im Februar 1906, indem der Grosse Rat der Abtrennung der Einwohnergemeinde Alchenstorf vom Kircheinwohnergemeindeverband Koppigen die Genehmigung erteilte.

Damit hat der Grosse Rat den Gemeinden Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Koppigen und Willadingen die Eigenschaften von Einwohnergemeinden im Sinne von § 3 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 zuerkannt und der Ansicht des Regierungsrates beigepflichtet, wonach die sogenannte Kircheinwohnergemeinde Koppigen zwar ein historisches Produkt ist, das nach Mitgabe der Bettelordnungen entstanden ist und sich zum Zwecke der gemeinsamen Besorgung des Armenwesens und später auch zur gemeinschaftlichen Vormundschaftspflege durch das Waisengericht weiter entwickelt und fortgebildet hat, aber nichtsdestoweniger auf der freiwilligen Zustimmung der einzelnen Gemeinden beruht und vom bernischen Gesetzgeber auch niemals als die eigentliche Orts- oder Einwohnergemeinde anerkannt worden ist.

Die Untersuchung bezüglich des Gesuches der Bewohner der Ortschaft Schwäbis bei Thun um Los-trennung des Schwäbis von der Einwohnergemeinde Steffisburg und Anschluss an die Gemeinde Thun wurde zu Ende geführt und es beschloss der Regierungsrat am 20. November 1905, dem Grossen Rate zu beantragen, es sei das Gesuch abzuweisen, jedoch mit dem Vorbehalt des Zurückkommens auf den Beschluss für den Fall, als die Gemeinde Steffisburg ihre Beschlüsse betreffend den Bau einer Strasse vom Glockenthal nach der sogenannten Regiebrücke und eines Zugsteges beim Aushulhause nicht mit möglichster Beförderung ausführen sollte.

Der Regierungsrat ging dabei von der Erwägung aus, dass einerseits die von den Petenten vorgebrachten Klagen über Vernachlässigung des Schwäbisbezirkes seitens der Gemeinde Steffisburg mit der Ausführung der erwähnten Beschlüsse der letzteren in der Hauptsache hinfällig werden, und andererseits die allgemeinen Erwägungen den Zuspruch des Begehrens nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Dieses Geschäft ist vom Grossen Rat im Jahr 1905 nicht mehr behandelt worden.

Auf das Gesuch der Einwohnergemeinden Messen und Oberscheunen um Vereinigung konnte einstweilen nicht eingetreten werden, da eine Einigung derselben in betreff der eventuellen Zuteilung an die eine oder die andere der Kirchengemeinden Jegenstorf und Messen nicht erfolgt ist und ein Antrag an den Grossen Rat im Sinne des Gesuches voraussichtlich nur dann Aussicht auf Erfolg haben würde, wenn auch über diesen Punkt eine Verständigung vorliegt.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrat hat nach Prüfung und Begutachtung durch die Gemeindedirektion auf deren Antrag folgende Akten der Gemeindeverwaltung genehmigt:

37 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Bäuer-gemeinden;

9 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk etc.);

14 Gemeindennutzungsreglemente;

3 Amtsanzeigerverträge (Fraubrunnen, Erlach und Laupen).

Der vorläufigen Prüfung unterworfen wurden 41 Reglemente, welche im Berichtsjahr nicht mehr zur Sanktion eingesandt worden sind.

Ferner gelangten auf unsern Vortrag hin im ordentlichen Beschwerdeverfahren nach § 56 ff. des Gemeindegesetzes zur oberinstanzlichen Entscheidung:

5 Beschwerden gegen Gemeinde- und Gemeinderatswahlen;

8 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

4 Nutzungsstreitigkeiten;

23 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 19 von diesen 40 Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen Fällen bestätigt.

Gestützt auf Eingaben von Gemeindebürgern und Berichte der Regierungsstatthalterämter, Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andere Unregelmässigkeiten in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten betreffend, hat der Regierungsrat in 8 Fällen nach Mitgabe von § 48 des Gemeindegesetzes und § 19 der Verordnung vom 15. Juni 1869 entschieden.

Die wichtigeren Entscheide des Regierungsrates in Administrativstreitigkeiten erscheinen in den Monatschriften für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen von Professor Dr. E. Blumenstein.

Folgende Fälle mögen auch hier wiedergegeben werden:

I. Administrativprozess.

Die Eventualmaxime gilt im Administrativprozess nicht. Der erstinstanzliche Richter hat alle Anbringen tatsächlicher und rechtlicher Natur zu untersuchen und zu würdigen, welche vor der Ausfällung des Entscheides erfolgen, und er ist überdies verpflichtet, von Amtes wegen alle notwendig erscheinenden Erhebungen vorzunehmen.

Ein Gemeindepräsident bedarf zu seiner Vertretung keiner ausdrücklichen Vollmacht seitens der Gemeindeversammlung, indem die Vorschrift des § 26, lit. i, des Gemeindegesetzes nur für Zivilprozesse in Betracht kommt. Dagegen bedarf er einer Vollmacht des Gemeinderates als der ordentlichen Vollziehungsbehörde der Gemeinde und es sind alle Prozesshandlungen, welche er ohne eine solche Vollmacht vornimmt, ungültig.

II. Gemeindewesen.

1. Gemeindebehörden und -beamte.

Der Austritt bei Gemeindeverhandlungen hat nicht schon dann zu erfolgen, wenn ein Bürger be-

züglich des Abstimmungsresultates seine speziellen materiellen Interessen hat, dieselben der Gemeinde gegenüber aber noch nicht ausdrücklich bestimmt und formuliert sind. Dagegen ist der Austritt nötig, wenn jemand in bezug auf den Verhandlungsgegenstand durch vorherige Stellungnahme zu der Gemeinde in ein bestimmt umschriebenes rechtliches Verhältnis getreten ist, das je nach dem Resultat der Verhandlungen auf der einen oder andern Seite eine rechtliche Gebundenheit zur Folge haben kann.

Zu den Verwaltungsbehörden einer Gemeinde gehören auch die von der Gemeindeversammlung eingesetzten ständigen und nicht ständigen Kommissionen. Auf sie ist deshalb das in einem Gemeindereglement enthaltene Verbot der Besetzung von Verwaltungsbehörden durch Verwandte auch anwendbar. Die reglementswidrige Besetzung einer Kommission zieht die Anfechtbarkeit aller Beschlüsse derselben nach sich, und zwar beginnt die gesetzliche Beschwerdefrist bei jedem Beschluss von neuem (Gemeindegesetz § 58).

Die Verantwortlichkeit von Gemeindebeamten richtet sich nicht nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, sondern mangels einschlägiger kantonaler Vorschriften nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. Zur Beurteilung einer Verantwortlichkeitsklage gegen einen Gemeindebeamten sind daher die Zivilgerichte zuständig.

Die Ernennung des Grundsteuerregisterführers ist Sache des Einwohnergemeinderates, indem nach dem Gesetz er allein für die Führung der Register verantwortlich ist (Vermögenssteuergesetz § 63).

In bezug auf die Ausstellung von Armutszeugnissen nach § 54 des bernischen Zivilprozesses hat der Regierungsrat in einem Beschwerdefall erkannt, dass der Einwohnergemeinderat die durch einen Gemeindegewohner von ihm verlangte Ausstellung eines Armutszeugnisses als Beilage zu einem Armenrechtsgesuch im Zivilprozessverfahren nicht verweigern kann, auch wenn er glaubt, dass die Gemeinde ein Interesse an der Verhinderung des betreffenden Zivilprozesses hätte. In der Formulierung des Inhaltes eines solchen Zeugnisses dagegen ist er frei, vorausgesetzt, dass seine Angaben der Wahrheit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. In keinem Falle aber steht ihm eine Entscheidung darüber zu, ob die Vermögenslage der betreffenden Person die Erteilung des Armenrechtes rechtfertigt. Dies ist ausschliesslich Sache der Zivilgerichte (C. P. § 55).

2. Gemeindestimmrecht.

Das Gemeindestimmrecht kann durch einen Bürger in zwei verschiedenen Gemeinden ausgeübt werden, am Wohnort, sofern er überhaupt eine direkte Staatssteuer bezahlt, und in der andern Gemeinde, sofern er daselbst Tellen entrichtet (Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, § 20, und Gesetz vom 26. August 1861, § 2).

Auswärts wohnende Bürger einer gemischten Gemeinde sind an der Gemeindeversammlung stimm-

berechtigt, sofern sie bürgerlich ehrenfähig sind und in der heimatlichen Gemeinde zur Steuerentrichtung angehalten werden.

3. Gemeindereglemente.

Einsprachen gegen Gemeindereglemente werden vom Regierungsrat erst- und letztinstanzlich beurteilt und unterliegen daher nicht dem Verfahren der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes. Dem Regierungstatthalter kommt dabei nur eine begutachtende Tätigkeit zu (Verordnung vom 15. Juni 1869, § 10).

Eine Gemeinde kann nicht verhalten werden, ihr Reglement drucken zu lassen.

4. Nutzungsstreitigkeiten.

Eine Bürgergemeinde ist nicht berechtigt, der Ehefrau eines landesabwesenden Konkursiten gegenüber den derselben zukommenden Bürgernutzen mit einer Kaufpreisforderung an den Ehemann zu verrechnen, auch wenn der letztere seinerseits in eine solche Verrechnung vertraglich eingewilligt hatte.

Die Feststellung der Bedingungen für die Zulassung zu den Nutzungen steht den Korporationen selbst zu und es werden die Staatsbehörden nur im Falle eines Missbrauches einschreiten. Der Ausschluss auswärts wohnender Bürger von den Nutzungen stellt keinen solchen Missbrauch dar, ebensowenig die Einteilung der Nutzungsberechtigten in verschiedene Klassen, sofern dabei nicht der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt wird.

In der gleichen Beschwerdeangelegenheit hat der Regierungsrat festgestellt, dass niemand auf das sogenannte allgemeine bürgerliche Vermögen einer Gemeinde, dessen Ertrag zur Verteilung gelangt, ein wohl erworbenes Eigentumsrecht hat.

III. Wohnsitzstreitigkeiten.

Allgemein sei hier bemerkt, dass der Regierungsrat bei der Beurteilung von Wohnsitzstreitigkeiten, da es sich um die Anwendung öffentlichen Rechts handelt, alle Handlungen von Ortspolizeibehörden, welche den Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes zuwiderlaufen, auch beim Fehlen von Parteianträgen von Amtes wegen kassiert. Als Wirkung einer strikten Durchführung dieses Grundsatzes erhofft der Regierungsrat eine bedeutende Verminderung der Wohnsitzstreitigkeiten.

Von Entscheiden seien folgende erwähnt:

Die Zeit von 30 Tagen, während welcher der Aufenthalt in einer Gemeinde frei ist (§ 108 A. und N. G.), ist in der Weise zu berechnen, dass der Tag des Einzuges in die Gemeinde nicht mitgezählt wird, wohl aber der Tag des Wegzuges.

Wenn eine Person, die mehr als 30, aber weniger als 40 Tage in einer Gemeinde gewohnt hat, die letztere verlässt, ohne ihre Papiere deponiert zu haben, so kann diese Gemeinde die Einschreibung nur auf so lange verweigern, als das Fehlende nicht nachgeholt wird. Wird es nachgeholt, so muss die

Einschreibung nachträglich vorgenommen werden, auch wenn die Person inzwischen in einer andern Gemeinde Aufenthalt genommen hat (A. und N. G. § 103; Dekret vom 30. August 1898, Art. 13; Kreisschreiben der Armendirektion vom 20. Februar 1902).

Wenn der Aufenthalt einer Person in einer Gemeinde 40 Tage gedauert hat, ohne dass der Registerführer die erstere zur Schrifteneinlage aufgefordert hat, so ist Art. 18, Alinea 2, des Dekrets vom 30. August 1898 anwendbar, d. h. es muss auch ohne Vorlage von Schriften Einschreibung erfolgen, sofern die betreffende Person überhaupt im stande ist, ihren Wohnsitz zu wechseln. (Vergl. Kreisschreiben der Armendirektion, vom 20. Februar 1902.)

Der Wohnsitz der Familienglieder ist derjenige des Familienhauptes, und zwar beginnt er mit dem Moment, in dem die Einschreibung des letzteren in der betreffenden Gemeinde hätte stattfinden sollen.

Minderjährige uneheliche Kinder sind, sofern sie nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, im Falle der Verheiratung ihrer Mutter beim Stiefvater einzutragen (A. und N. G. §§ 100 lit. c und 106; Dekret vom 30. August 1898, Art. 7).

Der die Einschreibung einer Person oder Familie ablehnenden Gemeinde liegt der Beweis für die richtige Einhaltung der in Art. 13 des Dekretes vom 30. August 1898 vorgeschriebenen Massnahmen ihrerseits ob.

Der Aufenthalt auswärts Verkostgeldeter ist durch Einlage eines Wohnsitzscheines zu ordnen, und zwar ohne Rücksicht auf den Grund, aus welchem die Verkostgeldung erfolgt (A. und N. G. § 109, Kreisschreiben der Armendirektion vom 20. März 1900).

Die Unterlassung einer Person, beziehungsweise ihrer Aufenthaltsgemeinde, um Erneuerung eines befristeten Wohnsitzscheines nach Ablauf der Gültigkeitsdauer rechtzeitig nachzusuchen, rechtfertigt die Zwangseinschreibung in der Aufenthaltsgemeinde nicht (A. und N. G. § 103, Dekret vom 30. August 1898, Art. 14, 27, 30).

Im Streit um die Rückschreibung einer Person wegen Unvollständigkeit ihrer Wohnsitzpapiere (Familienschein) kann direkt diejenige Gemeinde ins Recht gefasst werden, welche die unvollständigen Papiere ausstellte, und zwar auch dann, wenn auf Grund dieser Papiere die Einschreibung in verschiedenen Gemeinden erfolgte. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn eine dieser dazwischen liegenden Gemeinden nachgewiesenermassen von der Unvollständigkeit der Schriften Kenntnis hatte und es trotzdem unterliess, die Einschreibung zu verweigern oder die Rückschreibung zu verlangen.

Wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist Beschwerde geführt werden.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamten.
Aarberg	10	3	7	—	4	3	1	—	2	—
Aarwangen	17	12	1	4	3	2	7	1	2	2
Bern	13	7	6	—	—	—	7	4	—	2
Biel	12	1	10	1	1	—	10	—	1	—
Büren	7	4	2	1	4	—	1	1	—	1
Burgdorf	17	6	10	1	—	—	5	7	5	—
Courtelary	9	—	5	4	—	1	—	5	3	—
Delsberg	23	6	17	—	1	2	15	1	4	—
Erlach	2	1	—	1	—	—	2	—	—	—
Fraubrunnen	6	3	3	—	1	—	1	4	—	—
Freibergen	16	6	6	4	3	5	5	1	2	—
Frutigen	6	4	2	—	3	—	3	—	—	—
Interlaken	15	7	4	4	3	3	5	1	3	—
Konolfingen	11	5	4	2	5	—	2	3	1	—
Laufen	9	4	3	2	2	1	3	3	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	25	2	20	3	—	3	19	3	—	—
Neuenstadt	11	7	3	1	1	—	9	1	—	—
Nidau	37	19	13	5	3	6	13	10	5	—
Oberhasle	24	9	10	5	4	—	15	3	2	—
Pruntrut	28	3	25	—	—	11	4	12	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	13	11	—	2	—	2	5	4	1	1
Seftigen	12	4	8	—	5	4	1	2	—	—
Signau	10	7	2	1	—	—	2	3	5	—
Nieder-Simmenthal	7	4	3	—	1	—	2	3	1	—
Ober-Simmenthal	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Thun	28	10	12	6	—	5	14	7	1	1
Trachselwald	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—
Wangen	10	9	1	—	3	1	3	2	1	—
<i>Total</i>	381	155	179	47	49	49	155	81	40	7

Hier ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Geschäfte um 29, gegenüber 2 Jahren um 56 zu konstatieren.

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.				
Aarberg	10	8	2	—	1	—	—
Aarwangen	21	18	1	2	1	—	—
Bern	35	25	10	—	1	—	—
Biel	11	3	1	7	—	—	—
Büren	9	9	—	—	—	—	—
Burgdorf	46	35	7	4	5	—	—
Courtelary	6	1	2	3	—	—	—
Delsberg	12	1	6	5	4	—	—
Erlach	7	7	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	6	3	3	—	1	—	—
Freibergen	9	—	7	2	1	1	—
Frutigen	1	—	1	—	1	—	—
Interlaken	10	9	—	1	—	—	—
Konolfingen	22	9	13	—	4	—	—
Laufen	1	—	1	—	1	—	—
Laupen	4	2	2	—	1	—	—
Münster	2	—	1	1	—	—	—
Neuenstadt	3	2	1	—	1	—	—
Nidau	8	3	3	2	—	1	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	8	2	6	—	2	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	21	17	—	4	—	—	—
Seftigen	18	15	2	1	—	—	—
Signau	13	8	3	2	—	—	—
Nieder-Simmenthal	2	—	2	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Thun	17	13	4	—	1	—	—
Trachselwald	8	4	4	—	—	2	—
Wangen	4	2	1	1	1	—	—
<i>Total</i>	314	196	83	35	26	4	—

Die Zahl dieser Geschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um 31 Fälle abgenommen, nachdem sie in den Jahren 1903 und 1904 um 100 Fälle gestiegen war.

IV. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

In 106 Fällen wurde die Ermächtigung zur *Aufnahme von Anleihen* erteilt, nämlich an 82 Ortsgemeinden, inbegriffen Einwohner- und gemischte Gemeinden, sowie Unterabteilungen von solchen, 11 Bürgergemeinden, 9 Kirchengemeinden und 4 Schulgemeinden.

Die Gesamtsumme der bewilligten Anleihen beträgt Fr. 13,232,497. 90, wovon Fr. 12,835,737. 90 auf Ortsgemeinden, Fr. 199,200 auf Bürgergemeinden, Fr. 65,560 auf Kirchengemeinden und Fr. 132,000 auf Schulgemeinden fallen.

Nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden	Fr. 2,947,586. 52
2. Zur Bestreitung von Strassenanlagen, Schulhausbauten und anderer Hochbauten	„ 4,922,743. 93
3. Zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen und Strassenbahnen etc.	„ 178,000. —
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen, Elektrizitätswerken etc.	„ 5,085,500. —
5. Zur Erstellung von Friedhöfen	„ 8,300. —
6. Zur Anschaffung von Kirchengewölben	„ 19,665. —
7. Zur Beschaffung von Verschiedenem	„ 70,702. 45
Total	Fr. 13,232,497. 90

Auch dieses Jahr hat gegenüber dem Vorjahr die Zahl der bewilligten Anleihen zugenommen. Bezüglich der dieser Vermehrung zu grunde liegenden Ursachen allgemeiner Natur wird auf das im letzten Jahresbericht Gesagte verwiesen.

Die Erhöhung der Gesamtsumme rührt her von der der Einwohnergemeinde Bern erteilten Ermächtigung, auf Grundlage des mit der Kantonalbank Bern, dem Syndikat bernischer Banken und dem Bankhaus von Ernst, alle mit Sitz in Bern, am 28. April 1905 abgeschlossenen Vertrages eine Anleihe von 10 Millionen Franken aufzunehmen.

Anleihen von über 100,000 Fr. wurden bewilligt der gemischten Gemeinde Saignelégier zur Konvertierung bestehender Verbindlichkeiten (Fr. 500,000), der Einwohnergemeinde Steffisburg zu gleichem Zwecke und zur Bestreitung der Kosten verschiedener Bauprojekte (Fr. 400,000), der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen zu Schulhausbauten und Strassenanlagen (Fr. 120,000), der Einwohnergemeinde Delsberg zur Erstellung eines Netzes für die Verteilung elektrischer Kraft, geliefert vom Elektrizitätswerk Wangen a./A. und Erwerbung von solcher (Fr. 110,000), der Einwohnergemeinde Lyss zur Erstellung einer Wasserversorgung mit Hydrantenanlage (Fr. 220,000), der Einwohnergemeinde Münster für Wasser- und Hydrantenanlagen, Schulhausbauten, Eisenbahnsubventionen (Fr. 150,000), der Bürgergemeinde Bözingen zur Bezahlung älterer Schulden, Strassenanlagen und

Schulhausbauten (Fr. 125,000) und der Einwohnergemeinde Goldwil für Strassenbauten, Wasserversorgung und Errichtung eines Betriebsfonds (Fr. 170,000).

In 3 Fällen hat der Regierungsrat auf Gesuche von zwei Einwohner- und einer gemischten Gemeinde hin die *Annuitäten*, welche die Gemeinden nach frühern regierungsrätlichen Beschlüssen zu leisten hatten, entsprechend *herabgesetzt*.

Drei Gemeinden wurden zur *Eingehung von Bürgschaften* ermächtigt. In einem Fall handelte es sich um die Eingehung einer Bürgschaftsverpflichtung einer Einwohnergemeinde zu gunsten der Schulgemeinde des betreffenden Bezirks, in den beiden andern Fällen um solche von Bürgergemeinden zu gunsten von Einwohnergemeinden, und alle bezweckten, den betreffenden Gemeinden die Aufnahme von Anleihen zu ermöglichen.

21 Gemeinden wurden ermächtigt, von ihrem *Kapitalvermögen Verwendungen oder Abschreibungen* zu machen für eine Gesamtsumme von Fr. 99,481. 03. Diese Autorisationen verteilen sich auf 10 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 5 Kirchengemeinden, 3 Bürgergemeinden und 3 Schulgemeinden.

Dabei handelte es sich teils um die Verwendung von Kassaeinlagen, die im Laufe der Jahre aus Überschüssen der laufenden Verwaltung zu bestimmten Zwecken gebildet worden waren, oder um die Bestätigung von zwischen einzelnen Gemeindegütern derselben Gemeinde bestehenden Schuldverhältnissen und fiktiven Restanzen der Kapitalverwaltung und der laufenden Verwaltung.

Eine Gemeinde, welche Kapitalvermögen verwenden wollte zur Deckung von Passivrestanzen der laufenden Verwaltung, wurde mit ihrem Gesuch um Genehmigung des bezüglichen Beschlusses abgewiesen. Die Gemeinde besass einen niedrigen Steuerfuss und wurde daher angewiesen, denselben zur Beschaffung der Mittel für die Tilgung der Passivrestanzen entsprechend zu erhöhen.

32 Gemeindekorporationen (25 Orts-, 4 Bürger- und 3 Kirchengemeinden) wurden gemäss § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu 38 *Liegenschaftskäufen* ermächtigt.

21 Gemeinden (11 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 6 Bürgergemeinden, 3 Kirchengemeinden und 1 Schulgemeinde) erhielten die Ermächtigung zur *Veräusserung von Immobilien*.

Anlässlich einer Liegenschaftsveräusserung durch eine Gemeinde wurde erkannt, dass in bezug auf die gemäss § 26, lit. g, des Gemeindegesetzes vorgesehenen Liegenschaftsgeschäfte die gesetzliche Zweidrittelmehrheit nicht nur dann notwendig ist, wenn es sich um Genehmigung eines bestimmten Kaufvertrages handelt, sondern auch dann, wenn die prinzipielle Frage zu entscheiden ist, ob eine der Gemeinde gehörende Liegenschaft zu verkaufen oder bloss zu verpachten sei.

In 23 Fällen wurde den Beschlüssen von Einwohnergemeinden betreffend die *Aufnahmen neuer Bürger* die gesetzlich erforderliche Genehmigung erteilt (§ 74 G. G.).

Bei der Überprüfung der Bürgerguts- und Armengutsrechnungen der Bürgergemeinde Löwenburg hat der Regierungsrat erkannt, dass auch im Jura von den Einbürgerungssummen 80 % dem Armengut und 20 %

dem Schulgut zuzuwenden sind. Gestützt hierauf wurde dieser Gemeinde, welche seit Jahren die Bürgerrechtseinkaufssummen in der laufenden Verwaltung des Bürgergutes verwendet hatte, die Verpflichtung auferlegt, dem burgerlichen Armenfonds und dem Schulgut der zugehörigen Ortsgemeinde die vorenthaltenen Beiträge nachträglich zuzuwenden und die betreffenden Beträge bis nach erfolgter Auszahlung mit 4% zu verzinsen.

Die sämtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Untersteckholz, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Leimiswil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Bern, Bürgergemeinde	6	3	2	11
Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Köniz, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Stettlen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Biel, Bürgergemeinde	—	—	1	1
Burgdorf, Bürgergemeinde	3	—	1	4
Winigen, Bürgergemeinde	—	—	1	1
Epiquevez, Einwohnergemeinde	—	—	12	12
Renan, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Peuchapatte, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Lauterbrunnen, Bürgergemeinde	—	—	1	1
Münsingen, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Mirchel, Einwohnergemeinde	—	—	8	8
Walkringen, Einwohnergemeinde	—	—	7	7
Gadmen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Fontenais, gemischte Gemeinde	—	—	4	4
Charmoilie, gemischte Gemeinde	—	—	11	11
Courtemaiche, gemischte Gemeinde	—	—	4	4
Miécourt, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Belp, Bürgergemeinde	—	—	5	5
Kaufdorf, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Kirchenturnen, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Mühlethurnen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Langnau, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Eriz, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Goldwil, Bürgergemeinde	—	—	1	1
Thun, Bürgergemeinde	2	1	1	4
Walterswil, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Total	11	4	87	102

Die gemischte Gemeinde Develier, deren Bevogtung im Oktober 1904 aufgehoben worden war, sah sich genötigt, gegen die Konkursmasse ihres frühern Verwalters J. B. Hennemann und den Konkursanspruch der Ehefrau des Gemeinschuldners Einspruchsprozesse durchzuführen.

Einem Gesuche der Gemeinde dahingehend, der Staat möge derselben für den Fall des Unterliegens in den erwähnten Prozessen für die Kosten aufkommen, wurde entsprochen. Die Prozesse fanden im Berichtsjahr nicht mehr ihre Erledigung und das Konkursverfahren ist ebenfalls noch nicht beendet.

Bei der Mehrzahl der Gemeindebehörden konnte das Vorhandensein gewissenhafter Pflichterfüllung konstatiert werden und die *Verwaltung der Gemeinden* ist denn auch im allgemeinen eine gute. Dieses Zeugnis kann leider jedoch nicht allen Gemeindebehörden ausgestellt werden.

Die nacherwähnten Fälle, die beiden letzten angenommen, betreffen jurassische Gemeinden.

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber einer Einwohnergemeinde mussten wegen Pflichtvernachlässigung nach Mitgabe von § 52 des Gemeindegesetzes in ihrem Amte eingestellt werden. Die Durchführung des Abberufungsverfahrens konnte unterbleiben, da die Betreffenden der an sie ergangenen Aufforderung zur Demission Folge leisteten.

Aus dem gleichen Grunde wurde der Gemeindeschreiber einer andern Gemeinde zur Einreichung der Demission aufgefordert unter Androhung der Einleitung des Abberufungsverfahrens. Auch dieser gab dem Begehren sofort die verlangte Folge und machte so weitere Massnahmen unnötig.

Zwei Kirchengemeinden mussten bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens und der Verwendung der Einnahmen zur strikten Befolgung der Vorschriften des Dekrets vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchengemeinden des Jura verhalten werden.

Der Gemeinderat einer weitem Gemeinde, welcher trotz des Vorhandenseins eines Ausscheidungsvertrages zwischen der Einwohner- und der Kirchengemeinde die Kapitalien beider Gemeinden gemeinsam verwaltete und über dieselben nur eine Rechnung legte, so dass es unmöglich war, über den Stand der beiden Gemeindegüter ein richtiges Bild zu erhalten, wurde angewiesen, die Ausscheidung der Gemeindegüter ungesäumt durchzuführen und das Kirchengut der zuständigen Behörde der Kirchengemeinde zur Verwaltung zu übergeben.

Auf den Antrag der Gemeindedirektion ordnete der Regierungsrat in zwei Gemeinden die Untersuchung der Gemeindeverwaltung durch Sachverständige an.

Die frühern Mitglieder einer Gemeindebehörde, durch deren Amtsführung der betreffenden Gemeinde ein bedeutender Schaden entstanden war, wurden der Pflichtverletzung schuldig erklärt und es wurde hinsichtlich der hieraus gegenüber der Gemeinde erwachsenden Verantwortlichkeit der letztern alle Rechte vorbehalten, um diese auf dem Weg des Zivilprozesses geltend zu machen.

Einer Schulkommission musste wegen Überschreitung ihrer Kompetenzen ein strenger Verweis erteilt werden.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 haben in 19 Amtsbezirken stattgefunden. Eine Untersuchung der Bücher und Schriften der Gemeinden hat vorschriftsgemäss alle zwei Jahre stattzufinden und es sind daher im Berichtsjahr auch in diesen Amtsbezirken nicht alle Gemeinden inspiziert worden.

Keine Berichte sind in den beiden letzten Jahren eingelangt aus den Amtsbezirken Burgdorf, Courtelary, Delsberg und Nieder-Simmenthal.

Das Ergebnis der erfolgten Inspektionen ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, befriedigend ausgefallen. Wo Mängel in der Führung der Bücher, Register u. s. w. festgestellt wurden, gaben die Regierungsstatthalter die nötigen Weisungen zur Abhilfe.

V. Rechnungswesen.

Von den Gemeindekorporationen, welche im letzten Geschäftsbericht als mit ihren Rechnungen pro 1903 in Rückstand stehend genannt wurden, langten die Rapporte im Jahr 1905 ein.

Am Ende des Berichtsjahres waren auf den Regierungsstatthalterämtern noch folgende Rechnungen pro 1904 ausstehend:

Amtsbezirk Courtelary:

Courtelary, Bürgergutsrechnung pro 1904.

Amtsbezirk Delsberg:

Delsberg, Ortsguts-, Schulguts- und Bürgergutsrechnungen pro 1904.

Amtsbezirk Erlach:

Gampelen, Ortsguts-, Schulguts- und Bürgergutsrechnungen.

Amtsbezirk Freibergen:

Pommerats, I. und II. Sektion, Orts- und Schulgutsrechnungen.

Breuleux, Kirchengutsrechnung.

Amtsbezirk Frutigen:

Ladholz, Bäuerrechnung.

Amtsbezirk Ober-Simmenthal:

Zweisimmen, Bäuerrechnung.

Auch von diesen Gemeinden sind seither die Rechnungen eingelangt.

Anlässlich der Prüfung der Rechnungen einer Gemeinde wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Rechnungsdarstellung den Verhältnissen durchaus nicht entsprach, indem die sämtlichen Steuern als eingegangen angegeben wurden, obgleich auf den Zeitpunkt der Rechnungsablage hohe Beträge solcher noch ausstanden.

Eine derartige Rechnungsführung kann nicht gebilligt werden; in den Rechnungen sind lediglich diejenigen Einnahmen zu verrechnen, welche wirklich gemacht worden sind, dagegen sind ausstehende Forderungen energisch einzutreiben. In diesem Sinn wurde dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde strenge Weisung erteilt.

Bern, 4. Mai 1906.

Der Direktor des Gemeindewesens:

J. Minder.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 1906.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

